

## Anhang.

### Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

#### Bekanntmachung.

Nachdem der Straßenhandel in den, den neuen Friedhof zu Leipzig-Sellerhausen umgebenden Straßen derart überhand genommen hat, daß daselbst die kirchlichen Amtshandlungen wiederholt gestört worden sind, haben wir beschlossen, die Ostheimstraße und Wurzner Straße, diese vom Viadukt der Eilenburger Bahn bis zur Einmündung des sogenannten Mühlweges, vom Tage dieser Bekanntmachung ab für den Straßenhandel zu sperren.

Es werden deshalb die in der Bekanntmachung des mitunterzeichneten Rathes und Polizei-Amtes vom 20. Februar 1902 unter Punkt 1 bis mit 5 aufgestellten Vorschriften über die Beschränkung des Straßenhandels auch auf die vorgenannten Straßen ausgedehnt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach §§ 118, 158 des Straßen-Polizei-Regulativs für die Stadt Leipzig, in Verbindung mit § 366 Ziffer 10 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs, mit Geld bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Leipzig, am 29. October 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft Leipzig.

Heinf.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Dr. Tröndlin. Bretschneider. Stahl.

#### Bekanntmachung,

die Veranstaltung von Verloosungen und Auspielungen geringwerthiger Gegenstände, insbesondere sogenannter Tombolen betreffend.

Das unterzeichnete Polizeiamt hat bereits wiederholt Veranlassung genommen, in öffentlichen Bekanntmachungen, zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. August d. J., darauf hinzuweisen, daß es zur Veranstaltung von Auspielungen und Verloosungen geringwerthiger Gegenstände, insbesondere zur Veranstaltung sogenannter Tombolen bei Vereinsvergünstigungen und anderen derartigen Gelegenheiten der Einholung einer polizeilichen Erlaubniß bedarf, welche, um eine nähere Prüfung der in Frage kommenden Umstände und ein rechtzeitiges Einvernehmen mit der Steuerbehörde zu ermöglichen, mindestens zehn Tage zuvor beim Polizeiamt nachzusuchen ist.

Nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen kann das Polizeiamt die Genehmigung nur dann ertheilen, wenn entweder der Erlös der Auspielung zu einem öffentlichen milden Zweck verwendet werden soll, oder aber die auszuspielenden geringwerthigen Gegenstände von den Theilnehmern (Vereinsmitgliedern) selbst, nicht etwa von Dritten

zum Behufe des Auspielens angeschafft worden sind und die Entscheidung über die Gewinnste mittels eines erlaubten Spiels erfolgen soll.

Trotz der wiederholten Bekanntgabe dieser Bestimmungen gehen beim Polizeiamt täglich Gesuche ein, welche diesen Voraussetzungen keineswegs entsprechen, auch sind diese Gesuche so massenhaft, daß es unbedingt geboten erscheint, dem Ueberhandnehmen derartiger Veranstaltungen, welche meistens nur dazu dienen, ganz geringwerthige, oft sogar nahezu werthlose Gegenstände in Mengen unter das Publikum zu bringen und die Theilnehmer an den Festlichkeiten zu unnöthigen Ausgaben zu verleiten, wirksam entgegenzutreten. Haben doch in neuerer Zeit einzelne Vereine aller zwei bis drei Monate um Erlaubniß zur Veranstaltung solcher Auspielungen nachgesucht.

Das Polizeiamt wird künftig einem einzelnen Vereine in der Regel nur einmal im Jahre eine solche Erlaubniß ertheilen und die Voraussetzungen der Erlaubnißertheilung in jedem Falle genau prüfen. Wenn bisher die Vereine die auszuspielenden Gegenstände meist angeschafft haben, ehe sie die Erlaubniß zur Auspielung erhalten haben, so haben sie es sich künftig selbst zuzuschreiben, wenn ihnen hieraus Nachtheil erwächst.

Das Polizeiamt wird sich künftig auch darüber vergewissern, daß im Falle der Ablehnung eines solchen Gesuchs die Veranstaltung der Auspielung thatsächlich auch unterbleibt, und macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen nach § 286 des Reichsstrafgesetzbuchs einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 3000 Mk. unterliegen.

Leipzig, den 24. November 1902.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Bretschneider.

#### Bekanntmachung.

Nach dem Reichsgesetze vom 3. Juni 1900 und der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau treten vom 1. April 1903 ab in den Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Leipzig folgende Aenderungen ein:

1) Auch Ferkel, Zickel und Lämmer unterliegen künftig, sofern ihr Fleisch nicht ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, dem Beschau- und dem Schlachthofzwange. Jedoch auch die für den eigenen Haushalt des Besitzers geschlachteten Ferkel, Zickel und Lämmer unterliegen dem Beschauzwange, sofern sich bei der Schlachtung Merkmale einer die Genußtaug-